2013-044

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 12. Februar 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Grundstückgewinnsteuer 2011/001 (Liegenschaft B, Basel) (Grundstückgewinn, § 106 StG)

Sachverhalt

A. Da die Rekurrenten, X, trotz Mahnung keine Steuererklärung für die Grundstückgewinnsteuer eingereicht hatten, wurden sie mit Veranlagungsverfügung vom 18. Juli 2012 amtlich eingeschätzt. Der steuerbare Gewinn wurde auf CHF 199‘300.00 festgesetzt.

B. Mit Schreiben vom 14. August 2012 reichten die Rekurrenten eine ausgefüllte Steuererklärung ein. Sie beantragten, der steuerbare Gewinn sei auf CHF 48‘152.00 festzusetzen.

Mit Einspracheentscheid vom 31. Januar 2013 wurde die Einsprache teilweise gutgeheissen. Die Steuerverwaltung übernahm weitgehend die Angaben in der Selbstdeklaration der Rekurrenten. Einzig bei den wertvermehrenden Investitionen berücksichtigte die Steuerverwaltung lediglich CHF 108‘000.00 anstatt der deklarierten CHF 127‘150.00 und bei der Position „Kosten beim Erwerb“ wurde anstatt der deklarierten CHF 3‘500.00 lediglich eine Pauschale in Höhe von CHF 1‘900.00 zugelassen. Der steuerbare Gewinn wurde neu auf CHF 69‘280.00 festgesetzt.

C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 27. Februar 2013 Rekurs. Sie beantragen, bei der Position „Kosten beim Erwerb“ sei der Betrag von CHF 4‘353.05 zu berücksichtigen.

In ihrer Vernehmlassung vom 7. Mai 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Gutheissung des Rekurses. Zudem beantragt sie, die Verfahrenskosten vollumfänglich den Rekurrenten aufzuerlegen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. Januar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 27. Februar 2013 ist somit einzutreten.

2. Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. Januar 2013 betreffend Grundstückgewinnsteuer 2011/001, B, Basel, aufzuheben und unter der Position „Kosten beim Erwerb“ CHF 4‘353.05 zu berücksichtigen.

3. a) Nach § 104 Abs. 1 StG wird die Grundstückgewinnsteuer erhoben von den Gewinnen, die sich aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privat- und des Geschäftsvermögens der natürlichen und juristischen Personen sowie von Anteilen an solchen ergeben. Nach § 106 Abs. 1 StG gilt als Grundstückgewinn der Betrag, um den der Veräusserungserlös den Einstandswert übersteigt. Als Veräusserungserlös gilt der Verkaufspreis mit allen Nebenleistungen des Erwerbers abzüglich der mit der Veräusserung verbundenen Kosten (§ 106 Abs. 2 StG). Als Einstandswert gilt unter Vorbehalt von § 105 Abs. 2 der Erwerbswert unter Berücksichtigung der mit dem Erwerb verbundenen Kosten und der wertvermehrenden Aufwendungen, soweit diese nicht bereits bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer angerechnet werden konnten (§ 106 Abs. 2 StG).

4. Die Steuerverwaltung hat als „Kosten beim Erwerb“ der Liegenschaft lediglich eine Pauschale in Höhe von CHF 1‘900.00 anstatt der deklarierten CHF 4'353.05 zum Abzug zugelassen. Zur Begründung für diese Korrektur wurde angeführt, dass ein Nachweis für die angeblich angefallenen Kosten fehle. Mit dem Rekursschreiben reichten die Rekurrenten eine Kopie der Honorarnote bezüglich der Notariatskosten ein. Damit haben sie den erforderlichen Nachweis für die entsprechende Position nachträglich erbracht. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

5. a) Gemäss § 170 Abs. 1 StG sind die Kosten des Verfahrens grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Die Steuerverwaltung macht jedoch geltend, dass die Verfahrenskosten trotz deren Obsiegen vollumfänglich den Rekurrenten aufzuerlegen seien, da sie bei pflichtgemässem Verhalten bereits im Veranlagungs-

oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wären. Sie führt diesbezüglich aus, hätten die Rekurrenten ihre Steuererklärung eingereicht, hätten sie nicht amtlich eingeschätzt werden müssen. Darüber hinaus hätten sie den im Rekursverfahren eingereichten Nachweis bereits im Einspracheverfahren einreichen können.

b) Die von der Steuerverwaltung vorgebrachten Argumente überzeugen indes nicht. Mit der fristgerechten Einreichung der vollständig ausgefüllten Steuererklärung erfolgte eine Rückkehr ins ordentliche Verfahren. Die Pflicht der Steuerverwaltung, die eingereichte Steuererklärung zu prüfen und allenfalls die Beweise zu den geltend gemachten Positionen einzufordern, lebte damit wieder auf. Den Akten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass sie den Nachweis eingefordert hat. Somit liegt kein Grund vor, den Rekurrenten eine Spruchgebühr aufzuerlegen.

c) Nach dem Ausgang des Verfahrens und dem oben Gesagten wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

://:

1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid vom 31. Januar 2013 aufgehoben und der steuerbare Gewinn auf CHF 66‘826.95 festgesetzt.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.